

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 16. Dezember 2010, Zl.: 920/837/Schr/Qu/2010, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff Vergnügungssteuergesetz 1982 - K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 sowie das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 73/2010, wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008, gilt;
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2007, einer Berechtigung bedürfen sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen überwiegend zu Reklamezwecken für ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden;

- c) die Veranstaltung von Glücksspielen und erlaubten Spielen;
 - d) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind, sofern sie sich nicht auf Ausstellungen gem. § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG beziehen;
 - e) Videofilmvorführungen in Nachtlokalen, Bars, Club u.a.;
 - f) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen;
 - g) Peepshows;
 - h) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomatenvorführgeräte, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate u.ä.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:
- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten;
 - b) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen;

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

Über die Anmeldung ist von der Abgabenbehörde eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997) verpflichtet.

- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung auf Verlangen der Gemeinde aufgrund geordneter Buchführung oder ordnungsgemäßer Belege nachgewiesen werden;
 - b) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes u.ä. Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen,
 - c) die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2 /1963, in seiner jeweils geltenden Fassung, mit den Prädikaten "besonders wertvoll" oder "wertvoll" bewertet wurden;
 - d) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - e) Film- und Diavorträge,
 - f) Ausstellungen von Museen und Reliefs sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen,

- g) Theatervorstellungen, Ballette, Opernaufführungen, Musicals, Operetten, Konzerte der ernsten Musik (Orchester-, Solisten-, Kammermusikkonzerte u.a.), Dichterlesungen, Rezitationen sowie ähnliche Veranstaltungen, die im besonderen künstlerischen und kulturellen Interesse der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegen;
- h) Veranstaltungen, die im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegen, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden;
- i) museale Einrichtungen und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen und touristischen Interesse der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegen;
- j) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art;

Die unter Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Veranstaltungen sind nur dann von der Vergnügungssteuer befreit, wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind.

- (2) Der Pauschbetrag für Spieltische für Tischtennis, Fußball, Hockey u.dgl. hat zu entfallen, wenn diese Geräte in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass dafür eigene Räumlichkeiten oder Grundflächen vorhanden sind, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben.
- (3) Für Veranstaltungen mit Musik (Tanzabende, Stimmungsmusik, Früh- und Dämmererschoppen, Heurigenabend u.a.) ist keine Vergnügungssteuer zu entrichten, wenn derartige Veranstaltungen in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste veranstaltet werden.
- (4) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt. Der Bescheid, mit dem eine Befreiung festgestellt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und das Ausmaß sowie die Dauer der Befreiung festzusetzen.
- (5) Die Abgabenbehörde kann den Pauschbetrag bei fallweisen Veranstaltungen bis auf die Hälfte ermäßigen, wenn diese im Freien stattgefunden haben und durch schlechte Witterung wesentlich beeinträchtigt worden sind.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 8

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (3) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- (5) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn automatische Einrichtungen die Teilnahme an einer Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen. In diesem Falle ist vom Veranstalter eine schriftliche Erklärung über die erzielten Einnahmen abzugeben.

§ 9

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegen-

ständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 10

Abgabenbescheid

Ergibt ein von der Abgabenbehörde durchgeführtes Ermittlungsverfahren, dass die Vergnügungssteuer nicht vollständig entrichtet worden ist, so hat sie die Abgabenbehörde für den Zeitraum, auf den diese Feststellung zutrifft, mit Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 10. Dezember 1998, Zl.: 20/837-Om/1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter **HARNISCH**



Angeschlagen am: 17.12.2010

Abgenommen am: 03.01.2011

Anlage

zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I.

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV des Tarifes anzuwenden ist.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.
- (3) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen	10 v.H.				
b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Rock-, Pop- und Jazzkonzerte, Schlagermusikveranstaltungen aller Art, volkstümliche Veranstaltungen (z.B. Volksmusikparade, Musikan-tenexpress u.ä.), Zauberaabende, Vorträge, Vorlesungen u.ä. Veranstaltungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhl- oder Bankreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt</td> <td style="text-align: right;">5 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. im Übrigen</td> <td style="text-align: right;">15 v.H.</td> </tr> </tbody> </table>	1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt	5 v.H.	2. im Übrigen	15 v.H.	
1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt	5 v.H.				
2. im Übrigen	15 v.H.				
c) für zirkusähnliche Veranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Modeschauen Dieser Tarifsatz gilt für Modeschauen nur dann, wenn mit diesen Veranstaltungen keine Tanzbelustigungen verbunden sind.	10 v.H.				
d) für Videofilmvorführungen in Nachtlokalen, Bars, Clubs u.ä. sowie für Peepshows	25 v.H.				

- e) für alle anderen Veranstaltungen 25 v.H.
- f) für alle Tanzveranstaltungen, Früh- und Dämmerhoppes u.dgl.
- 1) regelmäßige 5 v.H.
- 2) fallweise 10 v.H.
- der Bemessungsgrundlage.

II. Pauschbeträge nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

(1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Sie beträgt für

- a) für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten, wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 42,--
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt.
Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten), wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;
- b) für die Aufstellung und den Betrieb von Billard- u. Tischtennistischen, von Fußballtischen und sonstigen Spieltischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 9,--
- c) für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlung gegen bestimmte Ziele darstellen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 851,--

- d) für die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, Stereo-Anlagen, Plattenspieler, Tonbangeräte oder anderer Vorrichtungen zur mechanische Wiedergabe von musikalischen Stücken oder Deklamationen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 11,--
- e) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 15,--
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich € 10,--
- f) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich € 4,--
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 8,--
- g) einen Fernsehapparat monatlich € 5,--
- h) für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten
(§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95)
je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat € 68,--

(3) Der Pauschbetrag für regelmäßige Veranstaltungen ist bis zum Tage der Abmeldung der angemeldeten Vorrichtung (Apparat oder Automat) fort zu entrichten.

Für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war, ist der volle Pauschbetrag zu entrichten.

III. Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- (2) Sie beträgt je Kalendertag
 - a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nichts anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen u.dgl. das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache, über 8 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10-fache, über 5 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das 10-fache des Einzelpreises;

**IV.
Pauschbetrag
nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- (3) Die Steuer beträgt je angefangene 10 m²,
 - a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist € 0,40
 - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt € 1,--
 - c) für Ausstellungen € 0,20
 - d) in allen übrigen Fällen
 - 1) für fallweise Veranstaltungen
 - für die ersten 3 Stunden € 0,40
 - für weitere 3 Stunden € 0,40

- 2) für regelmäßige Veranstaltungen
- | | |
|--------------------------|--------|
| für die ersten 3 Stunden | € 0,40 |
| für weitere 3 Stunden | € 0,40 |
- (4) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.
- (5) Die Steuer beträgt
- | | |
|---|---------|
| für regelmäßige Veranstaltungen in Diskotheken auf Raumflächen bis 100 m ² monatlich | € 50,-- |
| für je weitere 10 m ² Raumfläche monatlich | € 5,-- |
- (6) Die Entrichtung eines Pauschbetrages nach Punkt II Abs. 2 lit. a bis h schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen 1 bis 5 für Veranstaltungen von Tanzbelustigungen nicht aus.

V. Höchstausmaß und Ermäßigung der Bauschsteuer

- (1) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 339,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, den Pauschbetrag für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände, wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

ERLÄUTERUNGEN

zum Verordnungsentwurf, mit dem Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Zu § 1:

Vergnügungssteuern sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes und können im Rahmen der Ermächtigung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Vergnügungssteuergesetz ausgeschrieben werden.

Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 4 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 kann der Gemeinderat in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer bestimmte Veranstaltungen ausnehmen oder Veranstaltungen einbeziehen, die vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Filmvorführungen, die einer Berechtigung nach dem Kinogesetz 1962 bedürfen oder davon ausgenommen sind.

Gemäß § 2 Abs. 5 leg. cit. und § 16 Abs. 3 Z. 1 letzter Satz FAG 2001 sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

Zu § 5 bzw. Anlage zu § 5:

Punkt I:

Vergnügungssteuern, die nach einem Eintrittsgeld berechnet werden, unterliegen folgendem Höchstausmaß (siehe § 5 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1982):

- bei Filmvorführungen höchstens 10 v. H.
- bei den übrigen Veranstaltungen höchstens 25 v. H.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld (siehe § 5 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1982).

Punkt II:

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuern mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

- a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder
- b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

Die in § 5 Abs. 4 bis 6a des Vergnügungssteuergesetzes genannten Pauschbeträge sind bindend und können daher von den Gemeinden nicht variiert werden.

Die Pauschbeträge für die nicht in § 5 Abs. 4 bis 6 a angeführten Veranstaltungen unterliegen wieder dem freien Beschlussrecht der Gemeinden. Jedoch ist gemäß § 5 Abs. 7 bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die **durchschnittliche Besucherzahl**, auf die **Größe des Raumes** sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um **regelmäßige** oder **fallweise Veranstaltungen** handelt.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen allerdings 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Zu § 6:

Gemäß § 6 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 steht es den Gemeinden frei, für bestimmte Veranstaltungen Befreiungen von der Verpflichtung Vergnügungssteuer zu leisten, vorzunehmen. Neben den in § 6 leg. cit. enthaltenen Befreiungstatbeständen besteht die Möglichkeit, einerseits zusätzliche Befreiungstatbestände zu schaffen, andererseits aber auch Tatbestände, die in § 6 leg. cit. enthalten sind, nicht zu übernehmen.